

Kleine Anfrage Nr. 15/764 der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

Sellheimgebirge - Tatenlosigkeit oder gezielte Planung eines Abfallbiotops im Karower Kreuz?

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Kubikmeter Bauabfall lagern derzeit im Karower Kreuz?
2. Wer ist für diese Bauabfälle entsorgungspflichtig?
3. Wann werden diese Bauabfälle entsorgt?
4. Wie hoch schätzt der Senat die Entsorgungskosten?
5. Welche Maßnahmen will der Senat resp. Bezirk Pankow ergreifen, wenn einer der Eigentümer die Entsorgung nicht finanzieren kann?
6. Wem obliegt die Entsorgung, wenn die Entsorgungskosten für die Bauabfälle den Wert des Grundstücks übersteigen, auf dem sie sich befinden?
7. Weshalb ist bisher keine Entsorgung erfolgt, obwohl der Konkurs der "Recyclingunternehmer" schon Jahre zurück liegt?
8. Wird der Senat/Bezirk Pankow so lange mit der Bäumung bzw. Sanierung warten wie bei der Deponie Wannsee, bei der die Sanierung auch aufgrund der Schutzwürdigkeit von neu entstandenen Pflanzen- und Tiergesellschaften auf Widerstand stößt?

Berlin, den 21. Oktober 2002

Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Das Gelände am Karower Kreuz teilt sich auf in drei verschiedene Betriebsflächen, die sowohl unterschiedliche Eigentumsverhältnisse als auch einen unterschiedlichen Rechtsstatus in Bezug auf die dort lagernden Bauabfälle aufweisen.

Ordnungsbehörde für die vorübergehend außer Betrieb genommene Anlage zum Brechen und Klassieren ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, für die beiden anderen Betriebsflächen ist es das Bezirksamt Pankow von Berlin.

Zu 1.: Insgesamt lagern auf dem Gelände 338.700 m³ Bauabfälle.

Zu 2.: Entsorgungspflichtig für die Bauabfälle ist nach Betriebseinstellung zunächst der Anlagenbetreiber nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG. Wenn die nach dem Immissionsschutzrecht möglichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen gegen den Anlagenbetreiber nicht mehr greifen, sind die Grundstückseigentümer als Zustandsstörer nach § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG heranzuziehen.

Zu 3.: Für die Entsorgung/Teilentsorgung der Bauabfälle im Karower Kreuz liegen zwei unterschiedliche Entsorgungskonzepte eines dortigen Genehmigungsinhabers vor. Mit der Entsorgung der Bauabfälle kann begonnen werden, sobald entschieden ist, welches dieser Konzepte umgesetzt wird und die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung gegeben sind. Für die Entsorgung der dort ohne Genehmigung auf dem Gelände der ehemaligen Firma S. und dem Gelände der

ehemaligen Firma W. lagernden Bauabfälle teilt das Bezirksamt Pankow mit, dass die Abfälle entsorgt werden, sobald eine klare Rechtslage in Form vollziehbarer Verwaltungsakte vorliegt.

Zu 4.: Da gegenwärtig noch nicht entschieden ist, welches der Entsorgungskonzepte umgesetzt wird, können über die gesamten Entsorgungskosten keine Aussagen getroffen werden.

Das Bezirksamt Pankow weist hierzu darauf hin, dass für die in seinem Zuständigkeitsbereich lagernden Bauabfälle die Entsorgungskosten auf ca. 1,5 Mio. Euro geschätzt werden.

Zu 5.: Da der Senat bzw. das Bezirksamt derzeit dabei sind, die Entsorgung gegenüber den Pflichtigen durchzusetzen, wurden für den in der Frage unterstellten Fall keine Alternativen zu dem jetzigen Vorgehen entwickelt.

Zu 6.: Die Entsorgungspflicht obliegt nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dem Erzeuger oder dem Besitzer der Abfälle; die Zuordnung dieser Entsorgungspflicht ist unabhängig von der Höhe der Entsorgungskosten und dem Wert des Grundstücks, auf dem sich die Abfälle befinden.

Zu 7.: Für die genehmigte Anlage zum Brechen und Klassieren der ehemaligen Firma S. gibt es einen Genehmigungsinhaber, der nach eingehender erfolgloser Investorensuche nun den Betrieb endgültig einstellen wird und hierzu Konzepte zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten aus

§ 5 Abs. 3 BImSchG vorgelegt hat. Diese werden zurzeit rechtlich und tatsächlich geprüft.

Für den Lagerplatz der ehemaligen Firma S. auf dem Flurstück 79 und die Flächen der Firma W. teilt der Bezirk mit, dass der Erlass der Verwaltungsakte gegen die unterschiedlichen Eigentümer der einzelnen Flurstücke eine exakte und rechtssichere Vorbereitung erfordert und die Entsorgung erfolgt, sobald eine klare Rechtslage in Form vollziehbarer Verwaltungsakte vorliegt.

Zu 8.: Nein.

Berlin, den 15.11.2002

In Vertretung

Krautzberger

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung